



## **Satzung über die Ladenöffnung**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 13. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Warensortiment**

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten folgende Waren angeboten werden:

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
- Sport- und Badegegenständen
- Devotionalien sowie
- Waren, die für diese Orte kennzeichnend

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober in einem Zeitraum von 8 Stunden zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr verkauft werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 14. März 2007

Matthias Weckbach  
Bürgermeister